



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Film im öffentlichen Recht**

**Beuss, Werner**

**Berlin, 1932**

Lfd. Nr. 22 Behörden-Verfahren bei Widerrufsansträgen (1.10.28).

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

22

**Verbot von zugelassenen Bildstreifen  
durch Ortspolizei-Behörden und Widerrufsverfahren  
gegen Bildstreifen.**

**RdErl. d. MdI. v. 1. 10. 1928 — If 314.**

(MBliV. S. 1007.)

Es ist in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß Ortspol.-Behörden die Vorführung von Bildstreifen, die von den amtlichen Prüfungsstellen zugelassen sind, verboten haben. Ich weise deshalb erneut darauf hin, daß den Ortspol.-Behörden grundsätzlich eine Nachzensur und ein vom Lichtspielges. unabhängiges allgemeines Verbotsrecht gegen einen zugelassenen Bildstreifen nicht zusteht, und bringe hierdurch Ziff. II 2 der Ausf.-Anw. d. Preuß. StM. v. 1. 3. 1923 zum Lichtspielges. v. 12. 5. 1920 u. zur Ausf.-VO. v. 16. 6. 1920 (MBliV. 1923 S. 224) [vgl. *lfd. Nr. 9*] in Erinnerung.

Bei den nachgeordneten Behörden gehen vielfach Anträge ein, die sich entweder gegen die Zulassung von Bildstreifen überhaupt oder gegen die Zulassung ihrer Vorführung vor Jugendlichen richten. Diese Behörden bringen alsdann zuweilen bei mir gemäß § 4 des Lichtspielges. (RGBl. 1920 S. 953) [vgl. *lfd. Nr. 1*] die Einleitung von Widerrufsverfahren in Anregung, ohne in ihren Begleitberichten selbst sachlich zu den Anträgen Stellung zu nehmen. Diese Unterlassung wird damit begründet, daß die Bildstreifen der berichtenden Behörde nicht bekannt seien. Ein derartiges Verfahren verursacht unnötige Nachfragen und Mehrarbeit. Vielfach hat sich ergeben, daß die Voraussetzungen für ein Widerrufsverfahren überhaupt nicht vorlagen. Ich ersuche daher künftig um möglichst eingehende Stellungnahme zu der Frage, ob das Widerrufsverfahren gerechtfertigt ist.

Hierzu werden die nachgeordneten Behörden, insbesondere die Ortspol.-Behörden, in den meisten Fällen in der Lage sein, indem sie sofort bei Bekanntwerden einer Beanstandung eine Besichtigung des Bildstreifens entweder selbst oder durch andere Pol.-Behörden vornehmen lassen, um sich aus unmittelbarer Anschauung ein einwandfreies Bild über seine Wirkung zu machen. Ist der beanstandete Bildstreifen bereits vom Spielplan abgesetzt, so besteht für die Behörden vielfach noch die Möglichkeit, ihn durch besondere Vorführung außerhalb des Spielplans zu besichtigen und auf die Beanstandung hin zu prüfen. Nach einer Mitteilung der Spitzenorganisation der Deutschen Filmindustrie läßt sich erwarten, daß die Lichtspieltheaterbesitzer regelmäßig bereit sein werden, den Behörden auf ihren Wunsch solche Bildstreifen besonders vorzuführen. Kann die Ortspol.-Behörde, bei der die Beanstandung erfolgt, eine Besichtigung des Bildstreifens nicht selbst vornehmen, weil der beanstandete Bildstreifen in ihrem Zuständigkeitsbereiche nicht mehr vorhanden ist, so hat sie durch Nachfrage bei dem Lichtspieltheater, in dem der Bildstreifen vorgeführt wurde, oder wenn dies nicht zum Ziele führt, gegebenenfalls bei dem Filmverleiher zu versuchen festzustellen, in welchem andern Lichtspieltheater der Bildstreifen zur Vorführung gelangt. Sie hat alsdann mit der gebotenen Beschleunigung die demnächst örtlich zuständige Pol.-Behörde um Besichtigung des Bildstreifens und um Stellungnahme zu der Beanstandung zu ersuchen und diese Stellungnahme in Ermangelung einer eigenen dem Begleitbericht beizufügen.

An sämtliche Reg.-Präs. und alle Pol.-Behörden.

\*